

3492/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dkfm. DDr. Friedrich König und Kollegen vom 22. Jänner 1998, Nr. 3596/J, betreffend Gewinnverlagerung in „Steuroasen“, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Finanzminister der Europäischen Gemeinschaft haben sich hinsichtlich der Unternehmensbesteuerung am 1. Dezember 1997 im ECOFIN (Rat der Finanzminister) auf einen Verhaltenskodex (eine politische Vereinbarung ohne rechtliche Sanktionsmöglichkeit) geeinigt, in dem sich die Mitgliedstaaten der EU verpflichten, alle Maßnahmen zu unterlassen, die einen unfairen Steuerwettbewerb bewirken.

Nach diesem Kodex gelten alle Maßnahmen, die gemessen am normalen Besteuerungsniveau des betreffenden Landes eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung bewirken, als potentiell schädlich. Ob eine solche Maßnahme tatsächlich als schädlich im Sinne des Kodex gilt, ist an Hand verschiedener anderer Kriterien zu beurteilen.

Ein kodexwidriges Verhalten ist etwa dann gegeben, wenn steuerliche Begünstigungen ausschließlich Gebietsfremden oder für Transaktionen mit Gebietsfremden gewährt werden.

Eine Ratsarbeitsgruppe soll alle potentiell schädlichen Maßnahmen überprüfen und darüber an den ECOFIN berichten. Auf Grund dieses Verhaltenskodex sollte es möglich sein, mittelfristig Steuroasen und besonders unfaire steuerliche Maßnahmen in der Gemeinschaft zu beseitigen.

Ein ähnlicher Verhaltenskodex wird derzeit auch im Rahmen der OECD diskutiert.

Zu 3. und 4.:

Der Steuerwettbewerb zwischen den einzelnen Staaten erfolgt naturgemäß nur hinsichtlich der besonders mobilen Besteuerungsgrundlagen, die dadurch immer stärker steuerlich entlastet werden. Dies führt zwangsläufig zu beschäftigungsfeindlichen Steuerstrukturen, da im Gegenzug die weniger mobilen Produktionsfaktoren - vor allem die Arbeit - immer stärker belastet werden.

Ich erachte es daher als unbedingt erforderlich, den Steuerwettbewerb innerhalb des Binnenmarktes dahingehend einzuschränken, daß durch geeignete Harmonisierungsmaßnahmen eine Mindestbesteuerung der besonders mobilen Besteuerungsgrundlagen gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß die Europäische Kommission in Kürze einen Richtlinienvorschlag hinsichtlich der Besteuerung von Sparzinsen präsentieren wird, der bewirken soll, daß in Hinkunft Zinsen, die an Personen ausbezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, nicht mehr unbesteuert bleiben.